

19./XI. 1915

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Die Ausfuhr und Durchfuhr von inländischem und ausländischem gemünzten Golde, Feingold und Goldlegierungen von jeglichem Gehalt, wie insbesondere Barren, Körner, Drähte, Bleche, Bänder, Blattgold, Schaumgold sofern sie nicht weiterverarbeitet sind, sowie von Bruchgold ist verboten.

Das Verbot findet auf die Reichsbank keine Anwendung.

§ 2. Wer es unternimmt, dem Verbote des § 1 zuwider Gold aus dem Reichsgebiet auszuführen oder durch das Reichsgebiet durchzuführen, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe in Höhe des doppelten Wertes der Gegenstände, in Bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, jedoch mindestens in Höhe von reichslich Mark, bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

In dem Urteil sind die Gegenstände, in Bezug auf welche die strafbare Handlung verübt ist, einzuziehen, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. § 42 des Strafgesetzbuchs und § 155 des Vereinszollgesetzes finden Anwendung.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, von dem Verbote des § 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Vorschrift des § 2 tritt jedoch erst mit dem 15. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 13. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.